



Hiermit nehmen wir zu der Ankündigung eines „Krisengesprächs“ zum Thema Windkraftausbau am 05. September 2019 wie folgt Stellung:

Wirtschaftsminister Altmaier wird aus einer Erklärung von Ende Juli dieses Jahres gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters wie folgt zitiert: *„Wir werden uns mit den Beteiligten Akteuren der Windenergiebranche und den Ländern zusammensetzen“*. Dies impliziert, daß angesichts der Ineffizienz der deutschen Energiewende und infolge des massiven Widerstands in weiten Teilen der Bevölkerung nun ein Weg des Einvernehmens gewünscht wird.

Beim Windkraftausbau handelt es sich um Industrieanlagen im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) mit den bekannten nachteiligen Folgen für Natur, Landschaft und Gesundheit von Menschen und Tieren. Gerade der Regelungsbedarf des BauGB erklärt sich erst aus der Tatsache, daß derartige Maßnahmen Eingriffe in die Lebensräume von Mensch und Tier darstellen. Nicht erst der Protest, auch das Interesse an diesem gesetzlichen Regelungsbedarf macht den Bürger zwangsläufig zum Akteur.

Es ist festzustellen, daß sich auch außerhalb der etablierten Bürgerinitiativen gegen den Windindustrie-Ausbau Tausende Menschen bundesweit gegen die Windindustrieplanungen wenden. Außer dem kritikwürdigen Umgehen mit dem Gut des Artenschutzes und der schützenswerten Landschaft richtet sich die Kritik der Bürger vor allem gegen die rüden Vorgehensweisen, mit denen Planer, Projektierer und Genehmigungsbehörden vorgehen. Flächendeckend haben sich hier Methoden etabliert, die am Rande oder bereits deutlich jenseits geltenden Rechts liegen.¹

Vernunftkraft Odenwald stellt hiermit klar:

Die Ziele des deutschen Alleingangs bei der Energiewende wurden nicht erreicht. Die Kritik des Bundesrechnungshofes, der Sachverständigenräte für Wirtschaft und Umwelt sowie zahlreicher Experten im In- und Ausland sind hinreichend begründet. Das Ziel eines wirksamen Klimaschutzes ist der Bundesregierung mit den gewählten Instrumenten nicht gelungen. Es ist mit der gewählten Systematik auf Basis des EEG auch nicht erreichbar. Gerade die Diskussionen um Einführung einer CO₂-Steuer oder Stärkung des Emissionshandels beweisen, daß die Mittel auf Basis des EEG nicht die notwendige Effizienz zeigten. Mit der Hinwendung zu Instrumenten jenseits des EEG wird dies bestätigt. Gleichwohl haben die Maßnahmen des EEG, insbesondere die Windindustrie, zu maximalen Schäden geführt: Zerstörung der Landschaftsbilder, Raubbau an geschützten Arten, Wildwest-Zustände mit mutwilliger Zerstörung von Horst- und Nistplätzen, Zerrüttung ländlicher Gemeinschaften, Landflucht usw. Dies ist der Grund für den Widerstand in weiten Teilen der Bevölkerung. Daher kann ein – wie auch immer gearteter „Windkraftgipfel“ nur Wirkung entfalten, wenn diesen Mißständen abgeholfen wird.

Klimaschutz via EEG ist extrem teuer, extrem wirkungslos und verursacht extreme Kollateralschäden. **Die Verhältnismäßigkeit der zum Zweck des Klimaschutzes eingesetzten Instrumente ist aufgrund dieser Schäden nicht gegeben.** Da es sich nicht um punktuelle, sondern flächendeckende Maßnahmen und folglich flächendeckende Eingriffe und Schäden handelt, steht die Verfassungsmäßigkeit dieses Vorgehens in Frage.

1 Seit Oktober 2018 sorgt der Kino-Dokumentarfilm „End of Landschaft – Wie Deutschland das Gesicht verliert“ für übervolle Kinosäle. Die darin beschriebenen Entgleisungen sind nicht Einzelfälle, sondern zur traurigen Regel der Energiewende geworden.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaften und der Tiere ist dem Staat mit Artikel 20a GG zu einer Pflicht gemacht worden. Diese Pflicht hat in der Gesetzgebung ihre Erfüllung zu finden. Nicht nur das Ziel des Klimaschutzes, sondern auch der Weg dorthin und die eingesetzten Methoden unterliegen dieser Pflicht. Regelungen, die den Bau von immer mehr Windindustrie zum Ziel haben und die Situation für Natur, Landschaft und Tierwelt immer weiter verschlechtern, stehen in Widerspruch zu Artikel 20a GG.

Es ist mit dem Schutzgebot der Verfassungsnorm in Artikel 20a GG nicht vereinbar, zu zerstören, was geschützt werden muß.

Auf seiner nächsten Sitzung am 20. September will das Klimaschutzkabinett Vorschläge vorstellen, die nach eigener Aussage „als mögliche Kompromisse dieses Treffens in all die Klimaschutzgesetze einfließen sollen.“

Eine Fortschreibung jetziger Praxis würde die latent vorhandene Verfassungswidrigkeit fortschreiben.

Dem Innenminister und dem Justizminister obliegt gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung, Gesetzentwürfe vorab auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen. Die Regelung soll verhindern, daß den Abgeordneten Gesetzentwürfe vorgelegt werden, die sie möglicherweise gar nicht beschließen dürfen.

In Ermangelung einer solchen Prüfung fehlt sowohl formal als auch logisch die Voraussetzung für Akzeptanz bei Parlament und Bürgern.

Vernunftkraft Odenwald e.V. fordert eine Zusammenkunft von Experten, die über Vorschläge zur Beantwortung der Verfassungsfrage aus Artikel 20a GG beraten sollen.

Vorsitzender



Vernunftkraft Odenwald e.V.
Bürgermeister-Dörr-Straße 9
64739 Höchst im Odenwald

info@vernunftkraft-odenwald.de

www.vernunftkraft-odenwald.de